

## Hinweis

In dem vorliegenden Werk hat sich im Kapitel **7.15 Seitliche nicht dreieckige Rückstrahler** auf Seite 332 ein Fehler in der Tabelle eingeschlichen (rot markiert).

Richtig ist:

	ECE-R 48	StVZO
<b>Fundstelle</b>	6.17	§ 51a
<b>Anbringung</b>	vorgeschrieben <b>(1)</b>	
<b>Anzahl</b>	so, dass die Vorgaben zur Längsseite eingehalten werden	
<b>Lichtfarbe</b>	gelb <b>(2)</b>	
<b>Anbauhöhe</b>	min. 250 mm	–
	max. 900 mm (bauartbedingt max. 1 500 mm)	
<b>Anbaubreite</b>	min. einer im mittleren Drittel <b>(3)</b> ; Abstand max. 3 000 mm vom vordersten Punkt des Anh, max. 1 000 mm vom hintersten Punkt des Anh, max. 3 000 mm zwischen den Rückstrahlern	
<b>Längsseite</b>	bauartbedingt max. 4 000 mm Abstand zwischen den Rückstrahlern zulässig; zusätzliche rückstrahlende Materialien zulässig, wenn vorgeschriebene Rückstrahler nicht beeinträchtigt werden	zusätzlich retroreflektierende gelbe, waagerechte Streifen zulässig
<b>Einschaltkontrolle</b>	–	
<b>Besonderheiten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Seitliche Rückstrahler dürfen mit der sichtbaren, leuchtenden Fläche mit jeder anderen seitlichen Leuchte (z. B. Seitenmarkierungsleuchte) zusammengebaut sein.</li> <li>■ Zusätzliche rückstrahlende Einrichtungen und Materialien sind an den FzSeiten zulässig, sofern die übrigen Beleuchtungseinrichtungen nicht beeinträchtigt werden.</li> </ul> <p style="margin-top: 10px;"> <span style="color: green;">(1)</span> Ab EZ 01.01.1981  <span style="color: green;">(2)</span> Hinterster auch rot, wenn mit Schlussleuchte zusammengebaut  <span style="color: green;">(3)</span> Bei FzLänge ≤ 6 000 mm je ein Rückstrahler im vorderen und hinteren Drittel des Fz         </p>	

*Wir bitten, das Versehen zu entschuldigen.*